

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) hat mit dem Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) die folgende Regelung für die Finanzierung von Kosten für Schriftdolmetscher/innen – Leistungen beraten. Sie empfiehlt allen Integrationsämtern diese Regelung zur bundeseinheitlichen Anwendung.

1. Geltungsbereich:

Es handelt sich um eine Empfehlung mit bundesweitem Charakter. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die seitens der Integrationsämter geförderten Einsätze von Schriftdolmetschern/ -dolmetscherinnen im Rahmen der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (SGB IX, Schwerbehindertenrecht).

1.1 Folgende Techniken zur Übertragung von gesprochener Sprache in die lesbare Schriftsprache gelten als Schriftdolmetschen:

- Konventionelles Computer – Verfahren
Die Übertragung wird hier mit Hilfe einer PC –Tastatur und unter Nutzung der Auto-korrekturfunktion der verschiedenen Textverarbeitungsprogramme bzw. von Kürzelwörterbüchern oder spezieller Wortergänzungssoftware vorgenommen.
- Maschinenstenographie – Verfahren
Die Übertragung erfolgt hier mittels Eingabe auf einer Spezialtastatur durch eine Maschinensteno-Software unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörterbücher.
- Spracherkennungs-Verfahren
Die Übertragung erfolgt durch eine Spezialsoftware mittels Sprecher- gebundener Wiederholung der gesprochenen Sprache unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörterbücher und Makros.

1.2 Als Qualifizierungsnachweis für Schriftdolmetscher/-in im Sinne der Empfehlung werden anerkannt:

- a) Zertifizierung als Schriftdolmetscher/- in durch den DSB (Vergütung mit 40 Euro)
- b) Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder eine dreijährige Berufstätigkeit als Schriftdolmetscher/-in (Vergütung mit 30 Euro)

Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

2. Einsatzzeiten – Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten:

Die Einsatzzeiten werden in gleicher Höhe pro volle Zeitstunde mit bis zu 40,-/ 30,- Euro, je angefangene halbe Einsatzstunde mit 20,-/15,- Euro/ DolmetscherIn finanziert. Vor- und Nachbereitungszeit wird nicht gesondert berechnet. Die Vereinbarung von Pauschalsätzen für Einsatz, Fahrt- und Wartezeiten sowie Fahrtkosten (s. Ziffer 3) ist – z.B. bei umfangreichen und / oder langfristigen Dolmetschsätzen – möglich.

3. Wegstreckenentschädigung:

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des Landesreisekostenrechtes.

4. Umsatzsteuer:

Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich erstattungsfähig.

5. Ausfallkosten:

Wird ein Einsatztermin innerhalb von drei Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 % der Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100 %; dies gilt nur, wenn kurzfristig kein anderer Einsatz statt des ausgefallenen Termins wahrgenommen werden kann.

6. Doppeleinsatz:

6.1 Ein Fall für eine Doppelbesetzung liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/ Unterbrechungen durch den / die Dolmetscher/innen besteht (z.B. bei Betriebsversammlungen).

6.2 Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im Übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Vier oder mehr GesprächsteilnehmerInnen (ohne DolmetscherIn),
- Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit des Dolmetschers /der Dolmetscherin zur Regelung von Pausen/ Unterbrechungen während der Dolmetschzeit,
- Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50 %. Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.

6.3 Im Übrigen kann in besonders gelagerten Fällen in gemeinsamer Abstimmung zwischen hörbehinderten Menschen, Dolmetscher/in und Integrationsamt eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

7. In-Kraft-Treten:

Die vorstehenden Regelungen treten zum 01.04.2009 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.03.2011.